



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Nur per E-Mail

An die  
Schulleitungen der öffentlichen Schulen  
im Regierungsbezirk Köln

An die  
Träger der Ersatzschulen  
im Regierungsbezirk Köln

## Überwachung der Schulpflicht und Ahndung von Schulpflichtverletzungen Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Prüfungsbeanstandungen des Landesrechnungshofs NRW (LRH NRW) hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW) die Schulaufsichtsbehörden aufgefordert, das Verwaltungsverfahren bei Schulpflichtverletzungen landesweit zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Aus diesem Grund muss daher nach landesweiter Abstimmung die bisherige Verwaltungspraxis auch im Regierungsbezirk Köln bei der Überwachung der Schulpflicht und der Ahndung von Schulpflichtverletzungen durch eine Änderung des Verfahrens, **beginnend ab dem 03.05.2021**, optimiert werden:

Datum: 08.04.2021  
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:  
48.1.1.3- / Str  
Mo-Do, 8-12 Uhr

Auskunft erteilt:  
Frau Strick  
Mo –Do, 8 – 12 Uhr  
gabi.strick@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: C 223  
Telefon: (0221) 147 - 2557  
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsavis bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



## 1. Lückenlose Erfassung und Dokumentation

Der LRH fordert die vollständige, zeitnahe Erfassung und Dokumentation von Fehlzeiten und der im Vorfeld getroffenen Maßnahmen zur Ahndung von Schulpflichtverletzungen.

Die Verpflichtung hierzu ergibt sich bereits aus § 41 Absatz 3 SchulG NRW. Soweit Sie keine abweichenden Verfahrensweisen beschlossen haben, obliegt die Dokumentation gemäß den §§ 18 und 19 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) grundsätzlich der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung. Diese sorgt gemäß § 18 Absatz 4 dafür, dass die die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (insbesondere das Schülerstammblatt gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 VO-DV I – BASS 10-44 Nr. 2.1, das Klassenbuch, die Zeugnisse, die Abwesenheitsliste und die Entschuldigungen).

In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung und Einhaltung der Aufbewahrungsfristen hingewiesen.

## 2. Anhörung

Um auf Schulverweigerer zeitnah und unmittelbar einzuwirken, soll zukünftig die **Anhörung** gemäß § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) **durch die Schule selbst** erfolgen. Eine Änderung des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 ist in Nr. 3.5.1 (BASS 12-51 Nr. 5) beabsichtigt. Damit wird die Bedeutung der Schule für die Bewertung des Fehlverhaltens und dessen Sanktion in der Außenwirkung gestärkt. Das in allen anderen Regierungsbezirken bereits so praktizierte Anhörungsverfahren hat im Ergebnis zu einer positiven Entwicklung und einer Verkürzung des Gesamtablaufes geführt. Der zeitliche Abstand zwischen Vergehen und Sanktion verringert sich daher und die Wirkung der Sanktion wird somit verstärkt.

### **Hierbei ist künftig wie folgt zu verfahren:**

Rechtsgrundlage für die zwingend erforderliche Anhörung ist § 55 OWiG. Betroffene sind bei Schulpflichtverletzungen:



- Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahr bei unentschuldigtem Fehlen;
- Eltern, weil sie die Erfüllung der Schulpflicht für ihre Kinder nicht sichergestellt haben sowie
- Ausbilderinnen und Ausbilder, die ihre Auszubildenden nicht für den Unterricht freigestellt haben.

Hierzu sind zwingend die landeseinheitlichen Vordrucke nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu verwenden. Sie unterstützen die Schulen und dienen allen Beteiligten der schnellen, nachvollziehbaren und vollständigen Erfassung und Darstellung des einzelnen Sachverhalts:

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Schüler/innen ab dem 14. Lebensjahr                              | Anlage 5 in Verbindung mit Anlage 1  |
| Eltern (separate Anschreiben+ Anhörungsbogen)                    | Anlage 8 in Verbindung mit Anlage 3  |
| Schüler/innen (Sek. II)  | Anlage 6 in Verbindung mit Anlage 1  |
| Auszubildende  | Anlage 7 in Verbindung mit Anlage 2  |
| Ausbildungsbetrieb   | Anlage 10 in Verbindung mit Anlage 4 |
| Eltern (separate Anschreiben +Anhörungsbogen)<br>Ferienverletzer | Anlage 9 in Verbindung mit Anlage 3  |

Grundsätzlich sind bei Schulpflichtverletzungen immer die Eltern einzeln (getrennte Anschreiben mit Anhörungsbogen) anzuhören.

Bei Schulpflichtverletzungen von schulpflichtigen Schüler/innen nach Vollendung des 14. Lebensjahres sollen diese selbst angehört werden. (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG NRW). Zugleich erfolgt ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Eltern und Ausbildungsbetriebe die Schulversäumnisse zu verantworten haben, so sind diese ebenfalls anzuhören. Für jüngere Schüler/innen sind nur die Eltern Betroffene des Bußgeldverfahrens.



Bei sogenannten Ferienverletzungen durch volljährige Schulpflichtige in der Sekundarstufe II sowie von Auszubildenden sind diese selbst anzuhören. Bei minderjährigen Schulpflichtigen der Sekundarstufe I und II sind bei Ferienverletzungen ausschließlich die Eltern anzuhören.

Bei der Anhörung sind ausschließlich die unentschuldigten Fehltage, einzeln aufgeführt, anzugeben. Fehltage, die mehr als sechs Monate zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§§ 31 ff. OWiG – Verfolgungshindernis).

Schulpflichtverletzungen in Form von gehäuften Einzelfehlstunden bitte ich vorrangig durch pädagogische Einwirkungen zu begegnen.

Für die Anhörung ist den Betroffenen eine angemessene Frist (14 Tage) einzuräumen.

### 3. Versäumnisanzeige

Nach der Anhörung entscheidet die Schule, ob die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll. Für die Mitteilung des Schulversäumnisses an die Schulaufsichtsbehörde bitte ich ausschließlich die beigefügten Formulare (Anlage 12 oder 13 in Verbindung mit Anlage 11) zu verwenden. Diese ist der Schulaufsichtsbehörde dann mit allen dazugehörigen Unterlagen (Kopie des Anhörungsschreibens, Anhörungsbogen etc.) auf dem Postweg vorzulegen. Haben die Betroffenen im Rahmen der Anhörung zu den Vorwürfen Stellung genommen, bewertet die Schule nach der Einlassung schriftlich und begründet warum die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll. Wichtig ist hier in jeder Versäumnisanzeige einen Bericht über bisher veranlasste Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen beizufügen.

Die Versäumnisanzeige soll spätestens drei Monate nach dem ersten aufgeführten Verstoß gestellt werden.

Sollten Atteste oder Entschuldigungen für Fehltage vorliegen, die nicht anerkannt wurden, bitte ich um eine Begründung der Versäumnisanzeige.



Ein Bußgeldbescheid wird gemäß § 47 Abs.1 OWiG in der Regel erlassen, wenn er dazu geeignet ist, einen regelmäßigen Schulbesuch zu fördern und der Einsatz der hierzu erforderlichen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfolgsaussichten steht.

Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass die Versäumnisanzeige nebst Anlagen den vorgenannten Erfordernissen entsprechen, da sie andernfalls zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen.

Die Ahndung einer Schulpflichtverletzung erfolgt in Verbindung mit dem OWiG (§ 126 SchulG/ § 35 OWiG). Danach ist es unerlässlich, dass der auf eine Versäumnisanzeige hin erlassene Bußgeldbescheid den Vorgaben des OWiG entspricht und somit Bestand in einem Gerichtsverfahren hat. Verfahrensfehler wie z. B. eine nicht erfolgte Anhörung der Betroffenen, abweichende Fehlzeiten in der Versäumnisanzeige führen dazu, dass ein Bußgeldverfahren allein aufgrund eines Mangels kostenpflichtig (Anwaltsgebühren usw.) zu Lasten des Landes eingestellt werden muss.

Eine Ordnungswidrigkeit liegt gem. § 126 SchulG NRW nur dann vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wird.

Bei einem durchgehenden Dauerverstoß gegen die Schulpflicht darf ein weiteres Bußgeldverfahren erst eingeleitet werden, wenn das vorangegangene rechtskräftig abgeschlossen worden ist (14 Tage nach der Zustellung des Bußgeldbescheides bzw. im Fall der Einspruchserhebung nach Rechtskraft des Urteils). Berücksichtigt werden hier nur die neuen Fehltag.

Im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 (BASS 12 – 51 Nr. 5) sind die verschiedenen möglichen Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht unter Nr. 3 dargelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nur eine der Möglichkeiten ist, neben z.B.

- erzieherischen Einwirkungen,
- Ordnungsmaßnahmen,
- zwangsweiser Zuführung und/oder
- Verwaltungszwang,



wie auf eine Schulpflichtverletzung reagiert werden kann.

Die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erfolgt weiterhin ausschließlich durch die Schulaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Preuss